

# **ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG (ENTWURFSFAS- SUNG)**

AZ. 54.B2 2024-0132136 (ALT: 54.2.12.1 – ROTBACH)

**zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rotbaches, des Lechenicher Mühlengrabens, der Erpa und des Bergbaches im Bereich der Gemeinden Erftstadt, Mechernich und Zülpich (Überschwemmungsgebiet „Rotbach, Lechenicher Mühlenteich, Erpa und Bergbach“, Az. 54.2.12.1 – Rotbach) vom 09.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 50 für den Regierungsbezirk Köln am 16. Dezember 2013**

Aufgrund

- des § 76 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), der durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (GV. BGBl. I S. 95) geändert worden ist
- des § 83 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 112, 114, 115 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), von denen § 83 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718) geändert worden ist
- des § 25 Satz 2 in Verbindung mit §§ 12, 29, 30 und 33 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), von denen § 33 durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) geändert worden ist
- des § 4 in Verbindung mit Anhang II Nr. 22.1.49 der Zuständigkeitsver-ordnung Umweltschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (ZustVU), von denen der Anhang zuletzt durch die Verordnung vom 21. Mai 2019 (GV. NRW. S. 233) geändert worden ist

in der jeweils geltenden Fassung verordnet die Bezirksregierung Köln:

## **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck**

- (1) Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwem-mungsgebietes „Rotbach, Lechenicher Mühlenteich, Erpa und Bergbach“ (Az. 54.2.12.1 – Rotbach) vom 09.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 50 für den Regierungsbezirk Köln am 16. Dezember 2013 wird im Ab-

schnitt beiderseits des Rotbaches von km 0+290 bis km 11+100 des Lechenicher Mühlengrabens und der Erpa von km 0+000 bis 0+890 im Bereich der Kommune Erftstadt im Rhein-Erft-Kreis aufgehoben.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet des Rotbaches, des Lechenicher Mühlengrabens, der Erpa und des Bergbaches wird in diesem Bereich neu festgesetzt. Es betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Rotbaches von km 0+290 bis km 11+100 des Lechenicher Mühlengrabens und der Erpa von km 0+000 bis 0+890, welche bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden bzw. zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (3) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Rotbaches, des Lechenicher Mühlengrabens, der Erpa und des Bergbaches und ihrer Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

## **§ 2 Darstellung**

- (1) Die künftige Änderung des Überschwemmungsgebietes in diesem Bereich ist in den Übersichtskarten Nr. 1/4 – 2/4 (Maßstab 1:25.000, Az. 54.B2 2024-0132136, Stand 02.04.2025) und in den Detailkarten Nr. 1/20 - 8/20 (Maßstab 1:5.000, Az. 54.B2 2024-0132136, Stand 02.04.2025) dargestellt, die Bestandteil der Verordnung sind. Sie ersetzen die Übersichtskarten Nr. 1/4 – 2/4 (Maßstab 1:25.000; Az.: 54-HW-Rotbach; Stand 25.07.2013) und die Detailkarten Nr. 1/2 – 8/20 (Maßstab 1:5.000; Az.: 54-HW-Rotbach; Stand 16.07.2013). Die übrigen Karten behalten ihre Gültigkeit).
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

## **§ 3 Besondere Schutzvorschriften, Bußgeldvorschriften**

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass die besonderen Schutzvorschriften des WHG und des LWG – in jeweils aktueller Fassung – zu beachten sind. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung finden sich diese in §§ 78, 78a und 78c WHG und § 84 LWG. Insoweit wird auch auf die entsprechenden Bußgeldvorschriften des WHG und des LWG hingewiesen; zum Zeitpunkt des Inkrafttretens zu beachten: § 103 Absatz 1 Nr. 16 bis 19, Absatz 2 WHG und § 123 Absatz 1 Nr. 22, Absatz 3 LWG.

#### **§ 4 Einsichtnahme**

Diese Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei den Kommunen Erftstadt, Mechernich und Zülpich sowie der Bezirksregierung Köln während der jeweiligen Dienstzeiten sowie auf der Webseite der Bezirksregierung Köln eingesehen werden. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet ist zudem zeichnerisch einsehbar unter [www.uesg.nrw.de](http://www.uesg.nrw.de).

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie ist unbefristet.

Köln, den xx.xx.2025  
Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Az. 54.8 2024-0132667 (Alt: 54.2.12.1 – Rotbach)

Thomas Wilk  
(Regierungspräsident)